

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michel Brandt, Žaklin Nastić,
Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/24115 –**

Menschenrechtliche Lage insbesondere obdachloser Geflüchteter in Griechenland, Serbien und Bosnien und Herzegowina

Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem in der Nacht vom 8. auf den 9. September 2020 ein Großteil des Flüchtlingslagers Moria auf der griechischen Insel Lesbos durch mehrere Feuer zerstört wurde, sind etwa 9 000 der Menschen aus Moria im neuen Lager bei Kara Tepe untergebracht worden. Rund 2 500 anerkannte Flüchtlinge wurden ab Ende September 2020 auf das Festland gebracht (https://twitter.com/f_grillmeier/status/1310845341328080896). Doch auf dem Festland verbessert sich die Lage der Menschen Berichten zufolge nicht zwangsläufig. In Griechenland endet seit einer Gesetzesänderung im März 2020 30 Tage nach der Flüchtlingsanerkennung der Anspruch auf staatliche Unterstützung bei Unterbringung und Verpflegung. Tausende geraten daraufhin in Obdachlosigkeit und extrem prekäre Versorgungssituationen (<https://www.derstandard.de/story/2000120349076/das-elend-der-anerkannten-fluechtlinge-auf-dem-griechischen-festland>). Ein Ort, an dem das Elend der aus den Lagern ausgewiesenen anerkannten Geflüchteten besonders sichtbar wird, ist der Viktoriaplatz in Athen. Viele obdachlos gewordene Geflüchtete leben dort über längere Zeiträume – ohne medizinische Versorgung, Hygieneinfrastruktur, staatliche Unterstützung (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/anlaufpunkt-athen-fluechtlinge-auf-dem-viktoriaplatz,S5kLqFG>). Nachdem im Mai 2020 Hunderte Menschen aus den Lagern auf den griechischen Inseln auf das Festland gebracht wurden, verschärfte sich die Situation an Anlaufstellen wie dem Viktoriaplatz massiv (<https://twitter.com/teammareliberum/status/1272565941205958657>). Ohne eine Chance auf langfristige Integration und vor dem Hintergrund der drohenden Verelendung bleibt Griechenland für viele Geflüchtete eine Zwischenstation auf der erzwungenen Weiterreise nach Norden (<https://rsaegean.org/en/recognised-but-unprotected-the-situation-of-refugees-in-victoria-square/>).

Doch auch in den Westbalkanländern nördlich von Griechenland leben viele geflüchtete Menschen unter prekären und nach Ansicht der Fragestellenden menschenunwürdigen Bedingungen. Die Ursachen für die Obdachlosigkeit zahlreicher Geflüchteter an den EU-Außengrenzen sowie auf der Balkanroute ist nach Ansicht der Fragesteller zurückzuführen auf die Politik der EU, die

anstatt auf Solidarität und Umverteilung Geflüchteter, auf Abschottung und Pushbacks setzt und zu schweren Menschenrechtsverbrechen schweigt.

Besonders aus Bosnien und Herzegowina sowie aus Serbien häufen sich die Berichte zu Obdachlosigkeit, Elend und gewaltsamen Übergriffen (<https://www.tagesschau.de/ausland/fluechtlinge-bihac-103.html>). Zuletzt war Ende 2019 das Flüchtlingslager Vucjak in Bosnien und Herzegowina, das auf einer ehemaligen Mülldeponie errichtet wurde, wochenlang in den Nachrichten, nachdem sich die Situation der geflüchteten Menschen dort im Winter immer weiter verschlechterte (<https://www.tagesschau.de/ausland/fluechtlinge-bihac-101.html>). Auch aktuell spielt sich in Bosnien und Herzegowina nach Einschätzung der Fragestellenden eine humanitäre Katastrophe ab. Geflüchtete und Menschenrechtsorganisationen berichten von Gewalt gegen geflüchtete Menschen und Unterstützerinnen und Unterstützer durch Polizei und rechte Bürgerinnen und Bürger. Waldabschnitte, in denen geflüchtete Menschen leben, seien niedergebrannt, Wertgegenstände zerstört worden, geflüchtete Menschen müssen sich in ständiger Angst in Ruinen und Wäldern verstecken. Organisierte Hilfe gibt es wenig, nur einige kleine Organisationen und Einzelpersonen versuchen, die Not der Menschen zu lindern (<https://www.vice.com/de/article/wxq3gq/nach-moria-auch-in-Bosnien-und-Herzegowina-passiert-gerade-eine-humanitaere-katastrophe>). Recherchen zeigen zudem, dass sich vor allem in der Region Velika Kladuša Bosnierinnen und Bosnier in Facebookgruppen zu Gewalt gegen geflüchtete Menschen verabreden und regelrechte Hetzjagden organisieren (https://www.spiegel.de/panorama/eu-aussengrenze-wie-eine-facebook-gruppe-die-jagd-auf-migranten-organisiert-a-f830fedf-51ee-412e-9526-c0f41b2d80f2?fbclid=IwAR0TzJJuwXSQyFJEspos8xpmJYQoy2C_ghHoHNZh7k3OeMnqfs9etke2t78#refspioni). Auch Gewalt durch Polizei und Sicherheitskräfte ist mehrfach dokumentiert (<https://www.borderviolence.eu/bvmm-visual-investigations-police-violence-in-bosnia-enabled-by-special-support-unit/>).

Auch im Nachbarland Serbien leben viele geflüchtete Menschen in überfüllten Lagern oder Wäldern und leerstehenden Gebäuden, viele ohne regelmäßige Versorgung und Zugang zum Gesundheitssystem (<https://de.euronews.com/2020/02/11/serbien-fluechtlinge-an-der-grenze-zur-eu>). Schon mit der Schließung der Balkanroute ab 2016 verschärfte sich die Situation, viele Menschen strandeten in Serbien vor dem ungarischen Grenzzaun (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-10/fluechtlinge-balkanroute-psychische-probleme-depressivon-stress-angstzustaende>). Inzwischen hat sich Serbien endgültig zur Sackgasse entwickelt. Ungarn lässt kaum noch geflüchtete Menschen einreisen, die Grenze Kroatiens ist komplett geschlossen. Schaffen es dennoch Menschen in das EU-Land, werden sie Berichten zufolge illegal nach Serbien abgeschoben (<https://www.youtube.com/watch?v=EzZ4XO15vms&fbclid=IwAR1KVtBVyAhtT65Nc8DQ5n-ZAZO4vD2FSVVrzvWC3xUybHyoUGTuBx9Sj5A>).

Häufig geraten zurückgeführte Asylbewerberinnen und Asylbewerber erneut in den Kreislauf der Gewalt und Perspektivlosigkeit (<https://www.youtube.com/watch?v=EzZ4XO15vms&fbclid=IwAR1KVtBVyAhtT65Nc8DQ5n-ZAZO4vD2FSVVrzvWC3xUybHyoUGTuBx9Sj5A>). Ein Beispiel für die prekäre Situation von nach Serbien abgeschobenen Menschen sind die Schwestern Tahiri. Diese wurden, obwohl sie in Deutschland aufgewachsen sind, unbegleitet nach Serbien abgeschoben. Dort hatten sie weder gültige Papiere noch einen Anlaufpunkt oder anderweitige Unterstützung und mussten in Belgrad auf der Straße schlafen (<https://www.aktionbleiberecht.de/?p=16656>).

Während die Situation in den Lagern auf den griechischen Inseln aktuell richtigerweise zumindest zeitweise in den Fokus der Öffentlichkeit geraten ist, bleibt die Situation auf den ehemaligen Balkanrouten nach Ansicht der Fragestellenden weiterhin höchstens in der Peripherie der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die pauschale Beurteilung dieser Region als „sicher“ gehört, so sei abschließend von Seiten der Fragestellenden betont, kritisch überprüft und gegebenenfalls umgehend korrigiert. Die Bundesregierung steht nach Ansicht der Fragestellenden in der Verantwortung, die menschenrechtliche Situation obdachlos Geflüchteter in Griechenland, Serbien sowie Bosnien und Herzego-

wina kritisch zu hinterfragen sowie für eine menschenrechtliche und nachhaltige Asylpolitik zu berücksichtigen.

1. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle menschenrechtliche Lage von Menschen in den Flüchtlingslagern auf dem griechischen Festland?

Eine umfassende Bewertung aller 32 im ganzen Land verteilten Flüchtlingsunterkünfte auf dem griechischen Festland im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Monatliche Berichte der Internationalen Organisation für Migration mit Details zu den Unterkünften können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://greece.iom.int/en/sms-factsheets>.

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Belegung der Flüchtlingslager auf dem griechischen Festland seit Anfang 2020 entwickelt (bitte für den Zeitraum ab Januar 2020 nach Lager und Monaten aufschlüsseln)?

Die Belegungszahlen haben nach Kenntnis der Bundesregierung zugenommen. Einzelheiten können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://greece.iom.int/en/sms-factsheets>.

3. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Situation in den Flüchtlingslagern auf dem griechischen Festland in Bezug auf COVID-19?

Seit dem 7. November und derzeit noch bis zum 14. Dezember 2020 gilt in Griechenland landesweit ein Lockdown inkl. umfassender Ausgangssperren. Dies gilt auch für die Flüchtlingsunterkünfte. Etwaige Ausnahmen werden von den jeweiligen Direktorinnen und Direktoren der Unterkünfte geregelt.

- a) Wie viele Menschen wurden in welchem Lager positiv auf COVID-19 getestet (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die ersten Fälle in einer Flüchtlingsunterkunft auf dem Festland wurden am 31. März 2020 bekannt. Seither wurden laut Medienberichten regelmäßig Personen in den Unterkünften positiv auf das Virus getestet. Laut Aussagen des griechischen Migrationsministers von Anfang November soll es bislang etwa 950 positive Fälle unter Flüchtlingen und Migranten gegeben haben. Darüber hinaus sind der Bundesregierung keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung bekannt.

- b) Wie viele Menschen sind in welchem Lager und wann an Corona verstorben?

Der Bundesregierung ist aus öffentlichen Quellen ein COVID-19-Todesfall im Sinne der Fragestellung bekannt. Die betreffende Person war zuvor in der Unterkunft Malakassa nahe Athen untergebracht.

- c) Welche Maßnahmen wurden von der griechischen Regierung, der EU und dem UNHCR getroffen, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie in den Lagern zu verhindern bzw. zu verlangsamen?
- d) Welche Maßnahmen wurden von der griechischen Regierung, der EU und dem UNHCR getroffen, um positiv getestete Menschen zu isolieren und angemessen medizinisch zu behandeln?

Die Fragen 3c und 3d werden gemeinsam beantwortet.

Bereits im März 2020 gab die griechische Regierung einen Plan mit diversen Maßnahmen zur Pandemie-Prävention- und Bekämpfung in den Flüchtlingsunterkünften bekannt. So wurden Neuankömmlinge nicht mehr umgehend in bestehende Unterkünfte gebracht, sondern vorab isoliert und getestet. Zudem wurden Besuchssperren und Versammlungsverbote verhängt, die Aufklärung der Flüchtlinge und Migranten in verschiedenen Sprachen veranlasst und einzelne vulnerable Personen aus den Unterkünften in Hotelunterkünfte verlegt. In den Unterkünften wurden Quarantänebereiche eingerichtet sowie mobile Ärzteteams eingesetzt. Bei Bedarf, der über die Versorgungsinfrastruktur der jeweiligen Unterkunft hinausgeht, können betroffene Personen reguläre griechische Stellen der Gesundheitsvorsorge in Anspruch nehmen.

- e) Inwiefern hat die Bundesregierung der griechischen Regierung Unterstützung zur Bewältigung der Corona-Pandemie in Bezug auf die Flüchtlingslager zugesichert?

Die Bundesregierung unterstützt die griechische Regierung im Rahmen des Europäischen Zivilschutzmechanismus, aber auch bilateral durch die Bereitstellung von umfangreichen Hilfslieferungen, etwa mit Containern zur medizinischen und sanitären Versorgung sowie Unterkunftsmaterialien. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22080 verwiesen.

- 4. Wie viele geflüchtete Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Anfang September 2020 von den griechischen Inseln auf das griechische Festland gebracht?

Seit Anfang September 2020 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 6.626 Personen von den griechischen Inseln auf das Festland gebracht (Stand: 15. November 2020).

- 5. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Unterbringung der seit Anfang September von den Inseln auf das Festland gebrachten Menschen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Wie viele geflüchtete Menschen aus den Lagern auf den griechischen Inseln wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Anfang September im Rahmen der von der Europäischen Kommission koordinierten freiwilligen Übernahmeverfahren in andere EU-Staaten evakuiert (bitte nach Zeitpunkt der Evakuierung, Zahl, erwachsen bzw. minderjährig, begleitet bzw. unbegleitet, Land aufschlüsseln)?
7. Wie viele geflüchtete Menschen aus den Lagern auf den griechischen Inseln sollen nach Kenntnis der Bundesregierung noch im Jahr 2020 im Rahmen der von der Europäischen Kommission koordinierten freiwilligen Übernahmeverfahren in andere EU-Staaten evakuiert werden (bitte nach geplantem Zeitpunkt der Evakuierung, Zahl, erwachsen bzw. minderjährig, begleitet bzw. unbegleitet, Land aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Seit dem 1. September 2020 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 1.092 Personen (Stand: 11. November 2020) im Rahmen des von der Europäischen Kommission koordinierten freiwilligen Übernahmeverfahrens in andere EU-Staaten überstellt. Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

EU-Staat	Transferdatum	Personenzahl	Davon erwachsene/ minderjährige Personen*	Davon zur Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen zugehörig
Deutschland	03.09.2020	118	51 erwachsen / 67 minderjährig	keine
Deutschland	15.09.2020	109	43 erwachsen / 66 minderjährig	keine
Frankreich	22.09.2020	169		
Deutschland	30.09.2020	139	32 erwachsen / 107 minderjährig	51
Deutschland	07.10.2020	91	34 erwachsen / 57 minderjährig	keine
Deutschland	16.10.2020	101	40 erwachsen / 61 minderjährig	keine
Deutschland	22.10.2020	104	23 erwachsen / 81 minderjährig	27
Litauen	27.10.2020	1		
Deutschland	29.10.2020	66	24 erwachsen / 42 minderjährig	18
Portugal	30.10.2020	22		
Frankreich	05.11.2020	55		
Deutschland	11.11.2020	117	33 erwachsen / 84 minderjährig	42
Gesamt: 1.092 Personen				

* Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Alter der durch andere EU-Staaten aufgenommenen Personen vor. Eine qualifizierte Aufschlüsselung nach Erwachsenen bzw. Minderjährigen kann daher lediglich für die in Deutschland von den griechischen Inseln aufgenommenen Personen vorgenommen werden.

Seit dem 15. April 2020 wurden insgesamt 1.623 Personen (Stand: 11. November 2020) im Rahmen des von der Europäischen Kommission koordinierten freiwilligen Übernahmeverfahrens in andere EU-Staaten überstellt.

Wie viele weitere Personen aus den Unterkünften auf den griechischen Inseln bis Ende des Jahres 2020 in andere EU-Staaten überstellt werden sollen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Allen Personen, deren Aufnahme die Bundesregierung im Rahmen des von der Europäischen Kommission koordinierten freiwilligen Übernahmeverfahrens zugesagt hat, soll zeitnah eine Einreise nach Deutschland ermöglicht werden.

8. Wie viele Menschen leben seit den Feuern in der Nacht vom 8. auf den 9. September 2020 im Flüchtlingslager Moria noch außerhalb der neu errichteten Lagerstrukturen?
9. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die menschenrechtliche Situation von geflüchteten Menschen außerhalb der neu errichteten Lagerstrukturen auf Lesbos?
10. Wie viele Menschen leben nach Informationen der Bundesregierung aktuell in der neuerrichteten Lagerstruktur bei Kara Tepe auf Lesbos (bitte nach erwachsen bzw. minderjährig, begleitet bzw. unbegleitet aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 bis 10 werden zusammen beantwortet.

Nach Angaben der griechischen Regierung leben mit Stand 15. November 2020 7.335 Flüchtlinge und Migranten in der neuerrichteten Unterkunft Kara Tepe/Mavrovouni, davon Angaben internationaler Nichtregierungsorganisationen zufolge über ein Drittel Kinder. Außerhalb der neuen Unterkunft Kara Tepe/Mavrovouni befanden sich am 15. November nach Angaben der griechischen Regierung 820 Personen in der alten Unterkunft Kara Tepe, 734 in Unterkünften des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) und 122 in Unterkünften des „National Center for Social Solidarity“ sowie 26 Personen in Polizeigewahrsam. Weitergehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Griechenland bei der Bewältigung der Situation auf den griechischen Inseln insbesondere Lesbos (finanziell, logistisch, mit Hilfsgütern, sonstige Unterstützung)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22080 verwiesen.

12. Inwiefern leiden nach Informationen der Bundesregierung anerkannte Flüchtlinge in Griechenland nach dem Verlassen der Flüchtlingslager unter Obdachlosigkeit und mangelnder Versorgung?

In Griechenland müssen anerkannte Asylbewerber ihre bereitgestellten Unterkünfte binnen 30 Tagen nach Anerkennung ihres Flüchtlingsstatus verlassen. Ausnahmen sind nur für besonders vulnerable Gruppen möglich. Als Unterstützungsmaßnahme besteht das von der Europäischen Kommission finanzierte Programm „Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection“ (HELIOS) II. Der Bundesregierung sind Berichte aus Medien und von Nichtregierungsorganisationen über Obdachlosigkeit in der betreffenden Personengruppe bekannt.

13. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die medizinische und sozialstaatliche Versorgung anerkannter Flüchtlinge in Griechenland?

Anerkannte Flüchtlinge haben rechtlich grundsätzlich uneingeschränkten Zugang zur erforderlichen medizinischen und sozialstaatlichen Versorgung, wie sie auch griechischen Staatsbürgern zusteht. Zum tatsächlichen Versorgungsumfang dieser Personengruppe liegen der Bundesregierung keine umfassenden Kenntnisse vor. Über das Programm HELIOS II haben Personen, deren internationaler Schutzstatus nach dem 1. Januar 2018 anerkannt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu Mietbeihilfen. Die griechische Regie-

rung steht derzeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) als durchführende Organisation von HELIOS II in Kontakt, um obdachlosen anerkannten Flüchtlingen einen erleichterten Zugang zu diesem Programm zu ermöglichen.

14. Wie viele geflüchtete Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Griechenland derzeit obdachlos?
15. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Griechenland derzeit obdachlos?
16. Von wie vielen geflüchteten Personen, insbesondere Minderjährigen, in Griechenland ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Aufenthaltsort unbekannt, bzw. wie viele gelten als vermisst?

Die Fragen 14 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

17. Inwiefern sind der Bundesregierung Unterstützungsgesuche der griechischen Regierung an die EU im Zusammenhang mit der Situation obdachloser geflüchteter Menschen bekannt?

Die Europäische Kommission unterstützt in diesem Zusammenhang auf Bitten der griechischen Regierung durch die Finanzierung des HELIOS-Programms, das die griechische Regierung zusammen mit der Internationalen Organisation für Migration umsetzt.

18. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Griechenland bei der Bewältigung des Problems obdachloser und akut unterversorgter Geflüchteter?

Zu Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung für Griechenland wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22080 verwiesen.

19. Ist die Situation von geflüchteten Menschen in Griechenland, insbesondere Menschen mit Flüchtlingsanerkennung nach Ende des Anspruchs auf staatliche Unterstützung, nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem UN-Sozialpakt (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) vereinbar, und falls nicht, inwiefern sieht die Bundesregierung Verletzungen der genannten Normen?

Griechenland ist an die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta sowie des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt) gebunden. Inwieweit die Situation von Flüchtlingen und Migranten in Griechenland, insbesondere Menschen mit Flüchtlingsanerkennung, mit den Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente vollumfänglich vereinbar ist, vermag die Bundesregierung nicht zu beurteilen. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Rechtsinstrumente auf internationaler und EU-Ebene obliegt den dafür zuständigen Instanzen.

20. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Situation Asylsuchender und geflüchteter Menschen in Bosnien und Herzegowina?

Nach Schätzungen bosnischer Sicherheitsbehörden befinden sich gegenwärtig zwischen 9.000 bis 12.000 Flüchtlinge und Migranten im Land. Die Unterbringung und Versorgung innerhalb der Aufnahmezentren gilt als insgesamt angemessen, es stehen jedoch nicht ausreichend Unterbringungskapazitäten zur Verfügung. Mit Stand 16. November 2020 sind in den sechs Aufnahmezentren 6.298 Personen untergebracht, wobei die Kapazitäten für insgesamt 5.910 Personen ausgelegt sind. Durch die Schließung des Aufnahmezentrums Bira hat sich die Situation zusätzlich verschärft. Die sogenannte operative Gruppe aus Vertretern verschiedener Behörden zur Bewältigung der Migrationskrise des Una-Sana-Kantons hat angekündigt, das Aufnahmezentrum Miral ebenfalls zu schließen. In der Gegend um Velika Kladuša wurden durch Flüchtlinge und Migranten mehrere sogenannte wilde Camps errichtet.

21. Inwiefern sind der Bundesregierung Menschenrechtsverletzungen an geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Bosnien und Herzegowina bekannt?

Bosnien und Herzegowina ist an die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention gebunden. Inwieweit die darin enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Situation von Flüchtlingen und Migranten in Bosnien und Herzegowina respektiert werden, vermag die Bundesregierung nicht zu beurteilen. Die Überwachung der Einhaltung des genannten Rechtsinstruments auf internationaler Ebene obliegt den dafür zuständigen Instanzen.

22. Inwiefern sind der Bundesregierung Todesfälle im Zusammenhang mit Fremdeinwirkung oder Unfällen unter geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Bosnien und Herzegowina bekannt (bitte nach Todesursache, Zeitpunkt, Ermittlungsstand, rechtliche Aufarbeitung aufschlüsseln)?

Laut Medienberichten soll es am 30. September 2020 in der Siedlung Žegar in Bihać nach der Schließung des nahe gelegenen Aufnahmezentrums zu Auseinandersetzungen zwischen Migranten aus Afghanistan und Pakistan gekommen sein, bei denen zwei Personen getötet, zehn schwer und acht leicht verletzt wurden.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

23. Wie viele asylsuchende und geflüchtete Menschen leben nach Informationen der Bundesregierung in Bosnien und Herzegowina außerhalb offizieller Unterbringungsstrukturen, also in Ruinen, Wäldern etc.?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor. Schätzungen von IOM gehen von ca. 3.000 bis 3.500 Flüchtlingen und Migranten aus, die außerhalb von offiziellen Unterkünften leben.

24. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Versorgungslage geflüchteter und asylsuchender Menschen außerhalb und innerhalb offizieller Unterbringungsstrukturen in Bosnien und Herzegowina?

Über die Versorgungslage außerhalb offizieller Unterkünfte liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

25. Inwiefern sind der Bundesregierung Unterstützungsgesuche der Regierung Bosnien und Herzegowinas an die EU im Zusammenhang mit der Situation obdachloser geflüchteter und asylsuchender Menschen bekannt?

Der Bundesregierung sind keine Unterstützungsgesuche im Sinne der Fragestellung bekannt.

26. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Bosnien und Herzegowina bei der Bewältigung des Problems obdachloser und akut unterversorgter Geflüchteter bzw. Asylsuchender?

Die Bundesregierung unterstützt mit ihren bilateralen Beiträgen an UNHCR und IOM sowie Beiträgen über die EU die Versorgung von Flüchtlingen und Migranten in Bosnien und Herzegowina. Zusätzlich hat sich Deutschland aktuell bereit erklärt, über das Technische Hilfswerk (THW) Bosnien und Herzegowina beim Ausbau der Infrastruktur einer Unterbringung zu unterstützen. Der Einsatz wird aktuell vorbereitet.

27. Inwiefern sind der Bundesregierung Übergriffe durch Rechtsradikale, bosnische Bürgerinnen und Bürger und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf geflüchtete und asylsuchende Menschen sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen oder lokalen Unterstützungsgruppen in Bosnien und Herzegowina bekannt (bekannte Fälle bitte ausführen)?

Einzelsachverhalte im Sinne der Fragestellung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

28. Wie groß war nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren der Anteil der irregulär nach Bosnien und Herzegowina eingereisten Menschen, die in Bosnien und Herzegowina Asyl beantragt haben (bitte nach Jahren aufschlüsseln für 2015 bis 2020)?

Das bosnische Sicherheitsministerium macht folgende Angaben zu den absoluten Zahlen an Asylanträgen, nicht aber zu den Anteilen an der Gesamtzahl der Ankünfte:

2018: 1.567 Personen

2019: 784 Personen

2020: 220 Personen (Stand: 8. November 2020).

Zu den Jahren 2015 bis 2017 liegen der Bundesregierung keine gesicherten Kenntnisse vor.

29. Inwiefern ist in Bosnien und Herzegowina nach Ansicht der Bundesregierung ein funktionierendes Asylsystem gegeben?

Asylsuchende erhalten bei Grenzübertritt eine entsprechende Bescheinigung der Grenzstelle und müssen anschließend innerhalb von 14 Tagen den Asylantrag bei der Dienststelle für Ausländerangelegenheiten im Sicherheitsministerium einreichen. Bei Ablehnung des Antrags steht der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof offen. Eine unzureichende personelle, materielle und finanzielle Ausstattung der zuständigen Stellen erschwert die zügige Annahme und Bearbeitung von Asylanträgen.

30. Inwiefern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Bosnien und Herzegowina zu Zurückweisungen Geflüchteter an der Grenze zu Montenegro und Serbien?
31. Inwiefern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Bosnien und Herzegowina zu illegalen Abschiebungen Geflüchteter nach Montenegro und Serbien?

Die Fragen 30 und 31 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

32. Sind derzeit deutsche Frontex-Beamtinnen und Frontex-Beamte in Bosnien und Herzegowina stationiert (wenn ja, bitte nach Aufgabe, Behörde, Einsatzzeiträumen aufschlüsseln)?

Derzeit sind keine deutschen Beamtinnen und Beamten in Frontex-koordinierten Einsätzen in Bosnien und Herzegowina eingesetzt.

33. Ist Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung über Gewalt bzw. Pushbacks gegen Geflüchtete durch Frontex-Beamtinnen und Frontex-Beamten oder nationale Sicherheitskräfte in Bosnien und Herzegowina oder dem Grenzgebiet zu Kroatien informiert, und wenn ja, welche Fälle sind bekannt?

Der Bundesregierung sind entsprechende Medienberichte bekannt. Darüber hinausgehende Kenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

34. Wie viele Menschen wurden in den letzten fünf Jahren aus Deutschland nach Bosnien und Herzegowina abgeschoben (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Vollzogene Abschiebungen von Deutschland nach Bosnien und Herzegowina						
Jahr/Monat	2015	2016	2017	2018	2019	Jan. bis Sep. 2020
Januar	40	119	47	4	10	12
Februar	40	75	53	18	30	12
März	84	91	84	45	9	12
April	84	34	28	14	19	0
Mai	28	114	26	9	30	0
Juni	47	85	38	18	10	16
Juli	17	42	34	40	8	2
August	32	60	31	16	12	3
September	20	47	47	20	13	52

Vollzogene Abschiebungen von Deutschland nach Bosnien und Herzegowina						
Oktober	24	38	16	20	3	
November	41	54	50	16	14	
Dezember	31	29	42	60	5	
Gesamt	488	788	496	280	163	109

Die Zahlen für Oktober und November dieses Jahres sind noch nicht verfügbar.

35. Inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung aus Deutschland nach Bosnien und Herzegowina abgeschobene Menschen nach ihrer Abschiebung von Obdachlosigkeit, prekären Lebensbedingungen, Diskriminierungen oder sonstigen Schwierigkeiten betroffen?
36. Inwiefern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Kettenabschiebungen (mehrere aufeinander folgende Abschiebungen einer Person von einem Land in das nächste) aus Österreich, Slowenien und Kroatien nach Bosnien und Herzegowina?
37. Inwiefern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Kettenabschiebungen aus Bosnien und Herzegowina in andere Staaten, insbesondere solche, die in Deutschland nicht als „sicheres Herkunftsland“ eingestuft sind?

Die Fragen 35 bis 37 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

38. Ist die Situation von geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Bosnien und Herzegowina nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem UN-Sozialpakt (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) vereinbar, und falls nicht, inwiefern sieht die Bundesregierung Verletzungen der genannten Normen?

Bosnien und Herzegowina ist an die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt) gebunden. Inwieweit die Situation von Flüchtlingen und Migranten in Bosnien und Herzegowina mit den Bestimmungen dieser Verträge vollumfänglich vereinbar ist, vermag die Bundesregierung nicht zu beurteilen. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Rechtsinstrumente auf internationaler Ebene obliegt den dafür zuständigen Instanzen.

39. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Situation Asylsuchender und geflüchteter Menschen in Serbien?

In Serbien halten sich derzeit mindestens 7.500 Flüchtlinge und Migranten auf, davon rund 7.000 (Stand: 16. November 2020) in staatlichen Unterbringungszentren, die aus fünf Asylzentren und 14 Transitzentren bestehen. Die Versorgung in den staatlichen Unterbringungsanlagen entspricht UNHCR zufolge den EU-Standards. Die große Mehrheit an Flüchtlingen und Migranten im Land stellt in Serbien keinen Asylantrag, sondern strebt eine Weiterreise nach Westeuropa an.

40. Inwiefern sind der Bundesregierung Menschenrechtsverletzungen an geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Serbien bekannt?

UNHCR und lokale NROs berichten vereinzelt von Menschenrechtsverletzungen gegen Flüchtlinge und Migranten. In den staatlichen Unterbringungsanlagen kommt es UNHCR zufolge nicht zu Menschenrechtsverletzungen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

41. Inwiefern sind der Bundesregierung Todesfälle im Zusammenhang mit Fremdeinwirkung oder Unfällen unter geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Serbien bekannt (bitte nach Todesursache, Zeitpunkt, Ermittlungsstand, rechtliche Aufarbeitung aufschlüsseln)?

UNHCR zufolge sind im Jahr 2020 in Serbien bislang 15 Flüchtlinge und Migranten im Zusammenhang mit Fremdeinwirkung oder Unfällen umgekommen. Die monatlichen Berichte des UNHCR können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://data2.unhcr.org/en/situations/southeasterneurope>. Zusätzlich wurden am 23. Oktober 2020 laut Medienberichten die Leichen von sieben Männern in einem Frachtcontainer auf einem von Serbien aus in See gestochenen Schiff im Hafen von Asuncion in Paraguay entdeckt. Die serbische Staatsanwaltschaft hat nach Kenntnis der Bundesregierung in allen Fällen Ermittlungen aufgenommen.

42. Wie viele asylsuchende und geflüchtete Menschen leben nach Informationen der Bundesregierung in Serbien außerhalb offizieller Unterbringungsstrukturen, also in Ruinen, Wäldern etc.?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Zahlen über Flüchtlinge und Migranten außerhalb offizieller Unterbringungsstrukturen vor. Seriösen Schätzungen zufolge halten sich rund 1.000 bis 1.700 Flüchtlinge und Migranten außerhalb offizieller Unterbringungsstrukturen im Land auf, insbesondere im Norden des Landes sowie in Belgrad.

43. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Versorgungslage geflüchteter und asylsuchender Menschen außerhalb und innerhalb offizieller Unterbringungsstrukturen in Serbien?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über die Versorgungslage von Flüchtlingen und Migranten außerhalb offizieller Unterbringungsstrukturen vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

44. Inwiefern sind der Bundesregierung Unterstützungsgesuche der Regierung Serbiens an die EU im Zusammenhang mit der Situation obdachloser geflüchteter und asylsuchender Menschen bekannt?

Der Bundesregierung sind keine Unterstützungsgesuche im Sinne der Fragestellung bekannt.

45. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Serbien bei der Bewältigung des Problems obdachloser und akut unterversorgter Geflüchteter bzw. Asylsuchender?

Die Bundesregierung leistet Unterstützung für die Versorgung von Flüchtlingen und Migranten in Serbien durch ihre bilateralen Beiträge an UNHCR und IOM sowie ihre Beiträge über die EU.

46. Inwiefern sind der Bundesregierung Übergriffe durch Rechtsradikale, serbische Bürgerinnen und Bürger und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf geflüchtete und asylsuchende Menschen sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen oder lokalen Unterstützungsgruppen in Serbien bekannt (bekannte Fälle bitte ausführen)?

Nichtregierungsorganisationen und UNHCR berichten davon, dass es bei der Einreise nach Serbien an den Grenzen vereinzelt zu Gewaltanwendung durch die Grenzpolizei kommt. Konkrete Fälle von Übergriffen durch Rechtsradikale und andere serbische Bürgerinnen und Bürger sind der Bundesregierung nicht bekannt. Allerdings mehren sich gegen Migranten und Flüchtlinge gerichtete öffentlichkeitswirksame Aktivitäten vonseiten rechtsextremer Gruppierungen.

47. Wie groß war nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren der Anteil der irregulär nach Serbien eingereisten Menschen, die in Serbien Asyl beantragt haben (bitte nach Jahren für 2015 bis 2020 aufschlüsseln)?

Das serbische Sicherheitsministerium macht folgende Angaben zu den Asylanträgen:

2015:

823.348 Ankünfte (Schätzung); 577.995 Absichtserklärungen auf Asyl; 583 Asylanträge (0,07 Prozent)

2016:

105.599 Ankünfte; 12.821 Absichtserklärungen; 574 Asylanträge (0,5 Prozent)

2017:

5.723 Ankünfte; 6.199 Absichtserklärungen; 236 Asylanträge (4,1 Prozent)

2018:

16.087 Ankünfte; 8.436 Absichtserklärungen; 327 Asylanträge (2 Prozent)

2019:

30.127 Ankünfte; 12.937 Absichtserklärungen; 252 Asylanträge (0,8 Prozent)

2020 (Januar bis Oktober):

22.349 Ankünfte; 2.639 Absichtserklärungen; 111 Asylanträge (0,5 Prozent).

48. Inwiefern ist in Serbien nach Ansicht der Bundesregierung ein funktionierendes Asylsystem gegeben?

Nach Ansicht der EU-Kommission sind die asylrechtliche Verfahren betreffenden rechtlichen Rahmenbedingungen weitgehend an EU-Standards angeglichen. Die Antragszahlen bewegen sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau und können nach Ansicht der EU-Kommission mit dem vorhandenen Personal bearbeitet werden. Insbesondere der Zugang zu Informationen zum Asylverfahren bleibt ausbaufähig.

49. Inwiefern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Serbien zu Zurückweisungen Geflüchteter an der Grenze zu Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Bulgarien und Rumänien?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

50. Inwiefern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Serbien zu illegalen Abschiebungen Geflüchteter nach Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Bulgarien und Rumänien?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über illegale Abschiebungen von Serbien in die genannten Länder vor.

51. Sind derzeit deutsche Frontex-Beamtinnen und Frontex-Beamte in Serbien stationiert (wenn ja, bitte nach Aufgabe, Behörde, Einsatzzeiträumen aufschlüsseln)?

Derzeit sind keine deutschen Beamtinnen und Beamte in Frontex-koordinierten Einsätzen in Serbien eingesetzt.

52. Ist Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung über Gewalt gegen Geflüchtete durch Frontex-Beamtinnen und Frontex-Beamten oder nationale Sicherheitskräfte in Serbien informiert, und wenn ja, welche Fälle sind bekannt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

53. Wie viele Menschen wurden in den letzten fünf Jahren aus Deutschland nach Serbien abgeschoben (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Vollzogene Abschiebungen von Deutschland nach Serbien						
Jahr/Monat	2015	2016	2017	2018	2019	Jan. bis Sep. 2020
Januar	212	428	234	126	100	103
Februar	198	318	225	194	18	39
März	271	293	288	161	112	76
April	386	385	217	90	134	0
Mai	213	445	193	108	129	48
Juni	284	349	174	149	128	49
Juli	265	312	156	55	67	14
August	201	197	162	133	40	94
September	297	341	183	96	118	101
Oktober	304	278	194	128	37	
November	449	233	169	85	83	

Vollzogene Abschiebungen von Deutschland nach Serbien						
Dezember	611	190	164	126	41	
Gesamt	3.691	3.769	2.359	1.451	1.007	524

Die Zahlen für Oktober und November dieses Jahres sind noch nicht verfügbar.

54. Inwiefern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Kettenabschiebungen (mehrere aufeinander folgende Abschiebungen einer Person von einem Land in das nächste) aus Österreich, Slowenien, Kroatien und Bosnien und Herzegowina nach Serbien?
55. Inwiefern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Kettenabschiebungen aus Serbien in andere Staaten, insbesondere solche, die in Deutschland nicht als „sicheres Herkunftsland“ eingestuft sind?
56. Inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung aus Deutschland nach Serbien abgeschobene Menschen nach ihrer Abschiebung von Obdachlosigkeit, prekären Lebensbedingungen, Diskriminierungen oder sonstigen Schwierigkeiten betroffen?

Die Fragen 54 bis 56 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

57. Ist die Situation von geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Serbien nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem UN-Sozialpakt (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) vereinbar, und falls nicht, inwiefern sieht die Bundesregierung Verletzungen der genannten Normen?

Serbien ist an die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt) gebunden. Inwieweit die Situation von Flüchtlingen und Migranten in Serbien mit den Bestimmungen dieser Verträge vollumfänglich vereinbar ist, vermag die Bundesregierung nicht zu beurteilen. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Rechtsinstrumente auf internationaler Ebene obliegt den dafür zuständigen Instanzen.

